



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 2 (S. 360-363)**

Titel **Beschluß des Kleinen Raths vom 24. May 1821,
betreffend die Pflichtordnung für den Seelsorger am
hiesigen, Zuchthause (Oetenbach).**

Ordnungsnummer

Datum 24.05.1821

[S. 360] Es haben UHHerrn und Obern die nachstehende, von der Lbl. Zuchthaus-Commission gutächtlich hinterbrachte, Pflichtordnung für den jeweiligen Seelsorger des Gefangen- und Zuchthauses am Oetenbach, nach sorgfältiger Berathung genehmigt; wovon der Lbl. Zuchthaus-Commission erforderliche Kenntniß gegeben wird: // [S. 361]

Pflichtordnung des Seelsorgers am Oetenbach.

1. Der Seelsorger halt an jedem Sonntag und Festtag allen Personen, welche zur Strafe für eine kürzere oder längere Zeit in Oetenbach verwahrt sind, des Morgens eine Predigt und des Nachmittags eine Unterwerfung. Zugleich hat er dafür zu sorgen, daß die Sträflinge an diesen Tagen auch außer den Predigtstunden sich angemessen beschäftigen.
2. Zweymal der Woche wird der Seelsorger den Sträflingen in einer schicklichen Stunde eine zweckmäßige geistliche Unterhaltung ertheilen, und zwar das eine mal den männlichen, das andere mal den weiblichen Sträflingen. Gemeinschaftlich ist diese Religionsstunde am Vorbereitungsabend vor einem hohen Feste; an dem Tag, an welchem im Oetenbach ein Sträfling gestorben, und in derjenigen Stunde, in welcher ein Missethäter zur Hinrichtung ausgeführt wird.
3. Jeden Tag soll der Seelsorger den Oetenbach besuchen. Moralische Besserung jedes Sträflings, dessen Besorgung ihm durch Mittheilung eines Urtheils aufgetragen wird, ist der Hauptzweck dieser Besuche, wobey auf Charakter und begangene Uebelthaten Rücksicht zu nehmen ist. Vorzügliche // [S. 362] Sorgfalt hat der Seelsorger bey denjenigen Personen anzuwenden, die ihm zu diesem Zweck von den Gerichtsstellen empfohlen worden.
4. Der Besuch von Kranken und sterbenden Sträflingen im Oetenbach, über welche letztere ein Verzeichniß fortzuführen ist, soll dem Seelsorger besonders angelegen seyn.
5. Sträflinge, die noch nicht zum heiligen Abendmahl aufgenommen sind, hat der Geistliche am Oetenbach hiezu zu unterrichten, und über die Personen, welche er unterwiesen, ein Verzeichntß fortzuführen.
6. Er hat dafür zu sorgen, daß minderjährige Sträflinge im Lesen und Schreiben unterrichtet werden.
7. Von Zeit zu Zeit hat der Geistliche über seine Verrichtungen und über den moralischen Zustand der seiner Besorgung übergebenen Sträflinge am Oetenbach, der Zuchthaus-Commission einen schriftlichen Bericht zu hinterbringen.



8. Ist der Seelsorger am Oetenbach durch Krankheit oder Abwesenheit eine oder mehrere Wochen verhindert, sein Amt selbst zu besorgen, so ist er verpflichtet, seine Verrichtungen durch einen andern Geistlichen, dessen Nahmen jederzeit dem Präsidenten der Zuchthaus-Commission anzuzeigen ist, versehen zu lassen. // [S. 363]

9. In besondern Fällen, wo der Seelsorger zu Ausübung seines Amtes fremden Raths und Beystands bedürftig ist, hat er sich hiefür an den Präsidenten der Zuchthaus-Commission zu wenden.

10. Endlich hat der Geistliche am Oetenbach im Allgemeinen alle besondern Aufträge von der ihm vorgesetzten Behörde – der Zuchthaus-Commission – zu gewärtigen und solche gewissenhaft zu erfüllen.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/20.06.2016]